

Die Satzung des Fördervereins Dresdner Kreuzchor e. V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 beschlossen und durch die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 12. Juni 1993, 18. Juni 1994, 29. November 2003, 8. Januar 2006, 6. Januar 2008 und 1. Dezember 2012 geändert.

Sie wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2019 erneut geändert:

....

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Dresdner Kreuzchor ideell, materiell und organisatorisch bei der Durchführung seiner künstlerischen Aufgaben im kirchlichen und weltlichen Bereich zu unterstützen. Dies schließt insbesondere auch die Förderung besonders begabter Sänger ein.

NEU:

- (2) Der Verein fördert die traditionellen Bindungen des Dresdner Kreuzchores an den liturgischen Dienst in der Dresdner Kreuzkirche als Heimatkirche des Chores sowie an das Evangelische Kreuzgymnasium (ehemals Kreuzschule) als Gewähr für eine ausgezeichnete Schulbildung der Kreuzianer. Er unterstützt diese Verbindungen in Verantwortung gegenüber der gemeinsamen Geschichte dieser drei Institutionen und fördert ihre Weiterentwicklung.

- (3) Statt (2)

Der Verein wird für die von ihm gegründete und mit einem Grundstockvermögen ausgestattete rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts „Stiftung Dresdner Kreuzchor – Förderstiftung“ nach Maßgabe seiner Möglichkeiten auch in Zukunft weitere Zustiftungen bzw. Zuwendungen vornehmen und solche auch von dritter Seite zu erreichen versuchen.

- (4) Statt (3)

Bei der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben und in der Programmgestaltung sind der Dresdner Kreuzchor und der Kreuzkantor vom Verein unabhängig.

....

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann

NEU

auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat berufen, der aus zwei bis fünf Personen besteht.
Der Beirat hat beratende Funktion.

....